



Auch die grundlegende Kritik am Sinn und Zweck der EPSAS-Initiative ist nicht ausgeräumt: Dass die vorhandenen finanzstatistischen Daten der Mitgliedstaaten mangelhaft seien, insbesondere zur Überwachung und Vermeidung übermäßiger öffentlicher Defizite, und dies durch europaweit einheitliche doppische Rechnungslegungsstandards behoben werden könne, sehen die Rechnungshöfe weiterhin als nicht belegt an. Nach wie vor fehlt eine klare Erklärung der Kommission, auf welcher Rechtsgrundlage die avisierten Standards eingeführt werden sollen.

Der erreichte Arbeitsstand des von der Kommission initiierten und stark von Beratungsunternehmen getragenen EPSAS-Prozesses bestätigt die fachlichen Befürchtungen der Rechnungshöfe. Sie weisen auf folgende Punkte hin:

- Der als Richtschnur für die Standards erarbeitete Entwurf des Rahmenkonzepts (sog. EPSAS-Framework) orientiert sich nicht an den Zwecken der Rechnungslegung der öffentlichen Hand; er übernimmt stattdessen Prinzipien, die für eine kapitalmarktorientierte Rechnungslegung entwickelt wurden.  
Im Rahmenkonzept müssen die Zwecke der Rechnungslegung im öffentlichen Sektor verankert werden: Rechenschaft, Generationengerechtigkeit, Nachhaltigkeit und Vergleichbarkeit.  
Die Rechnungshöfe warnen: Aus falschen Maßstäben im Rahmenkonzept werden falsche Standards.
- Der falsche Maßstab könnte insbesondere in einer unkritischen Übernahme ungeeigneter IPSAS münden, also der Übernahme von vorhandenen internationalen Regelungen. Die Kommission selbst hatte sich vorgenommen, diese zunächst in einem sog. Screening auf ihre Geeignetheit zu überprüfen. Wenn jetzt ein ungeeigneter Maßstab für das Screening herangezogen wird, kann das Ergebnis nicht sachgerecht sein.
- Der Entwurf des Rahmenkonzepts beinhaltet das Neutralitätsprinzip. Danach sind – vereinfacht ausgedrückt – Chancen und Risiken gleichermaßen zu berücksichtigen. Dies kann für eine kapitalmarktorientierte Rechnungslegung richtig sein, für den öffentlichen Sektor ist das Neutralitätsprinzip ungeeignet: Es kann zu „Schönfärberei“ verleiten.  
Die Rechnungshöfe fordern, den Grundsatz der Vorsicht als vorrangiges Prinzip im EPSAS-Rahmenkonzept zu verankern. Danach müssen vorhersehbare Risiken im Interesse der Zukunftsvorsorge berücksichtigt werden, während Chancen erst Eingang in die Abschlüsse finden dürfen, wenn sie tatsächlich realisiert wurden.
- Die Rechnungshöfe erneuern ihre Forderungen aus dem Jahr 2016, dass neben einem vorrangig geltenden Vorsichtsprinzip der Grundsatz der Objektivierung zu verankern ist und außerdem Wahlrechte zu minimieren und Ermessensspielräume zu begrenzen sind.
- Derzeit fehlen immer noch belastbare Kostenschätzungen, insbesondere im Hinblick darauf, welche finanziellen Belastungen auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Einführung von EPSAS zukommen.

In Deutschland ermöglicht ein Wahlrecht im Haushaltsgrundsätzegesetz den Ländern und dem Bund, das Haushaltswesen kameral oder doppisch (kaufmännisch) zu führen. Die Präsidentenkonferenz hat sich neben den EPSAS auch mit der Weiterentwicklung dieses Wahlrechts befasst: Nach Auffassung der Rechnungshöfe ist es sinnvoll, eine Vergleichbarkeit von kameralen Zahlen mit aus der Doppik generierten Finanzaufstellungen herzustellen und so kameral und doppisch rechnende Länder hinsichtlich wichtiger Zahlen künftig einfacher vergleichbar zu machen.